

Schon wieder ist das Kopftuch islamischer Lehrerinnen Gegenstand heftiger Debatten.

Zwei festgefügte Meinungslager mit jeweils vielen Prominenten stehen sich oft unversöhnlich gegenüber.

Viele Lehrer, Eltern und Schüler sind entweder irritiert oder für Gegenargumente nicht aufgeschlossen.

Daß Ausnahmen nach der Billigung des Kopftuchverbotes durch das Bundesverwaltungsgericht gewährt werden können, was im Klartext heißt, das in Baden-Württemberg das Tragen von Kopftüchern und anderen religiösen Symbolen im Schuldienst nicht generell untersagt ist, hat nun den Prozessvertreter des Ländles, Ferdinand Kirchoff, flugs ans Hintertürchen geführt: „Es kann“ räumte der wackere Schwabe ein, „regionale Ausnahmen für Kopftuchträgerinnen geben. In einer Stadt mit hohem muslimischen Bevölkerungsanteil“ könne die Prognose, ob das Kopftuch einer Lehrerin den Schulfrieden stört, anders ausfallen als im katholisch geprägten Schwarzwald – was allerdings nur für Lehrerinnen gelte, die bereits in den Schuldienst eingestiegen sind. Schlitzohriger Hintergrund für diese Bereitschaft, das liberal zu sehen und auch so vorzugehen, mag sein, daß in Baden-Württemberg auch Ordensschwwestern im Habit normalen Unterricht geben, das Bundesverfassungsgericht hingegen auf einer Gleichbehandlung der Religionen besteht. Alsdann, auch künftig sind die Dinge nicht ganz einfach, wird offenkundig Kreativität der zuständigen Schul- und Oberschulämter gefordert oder zumindest stillschweigend erwartet.

Bereits vor zwei Jahren befaßten wir uns mit dem Problem anläßlich des damaligen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts. Dieses hatte der Klägerin Fereshta Ludin und damit allen Lehrerinnen das Tragen eines islamischen Kopftuchs generell untersagt. Es vertrat folgende These: Das Kopftuch ist ein spezifisch religiöses Symbol, das Gebot der weltanschaulichen Neutralität läßt es aber nicht zu, daß die Schüler einer staatlichen Schule kopftuchig einer einseitigen Beeinflussung ausgesetzt werden. Das Urteil lieferte aber keinerlei Anhaltspunkte für die Zulässigkeit einer unterschiedlichen Behandlung verschiedener Symbole.

Schon damals durften wir uns über die fehlende Kritik der Kirchen wundern, war doch das Schulkreuz nun verstärkt in Gefahr. Die besondere Betonung der Neutralität war und ist ganz in unserem Sinn. Dennoch kritisierten wir als Anhänger konsequenter Religionsfreiheit die einseitige Bewertung des Kopftuchs als religiöses Symbol. Mit dieser Einschätzung wurden wir im September 2003 vom Bundesverfassungsgericht klar bestätigt. Die erneut aufflammenden Diskussionen sind in der Tat Ausdruck der Tatsache, daß es eben nicht nur um ein Stück Stoff geht. Es geht auch nicht nur um Fragen der real durchaus ernstzunehmenden fundamentalistisch politisch-islamistischen Gefahr und der Integration von Minderheiten. Es geht um nicht weniger als um Grundfragen unserer säkularen Staatlichkeit. Und eben weil das so ist, genau auch deshalb sind hetzerische Reden von Politikern unverantwortlich.

Was sind nun die Grundpositionen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts? Wer Lehrer werden will, muß ihm zufolge persönlich geeignet sein. Daher muß er u. a. die Prognose rechtfertigen, sich bei der Berufsausübung auch in weltanschaulicher Hinsicht neutral zu verhalten, wie das im politisch-ideologischen Bereich in Schulen im allge-

meinen auch formal streng gehandhabt wird. Dabei müssen sich islamische Lehrerinnen mit Kopftuch auch kritische Fragen gefallen lassen, obwohl andere Bewerber nach Religion und parteipolitischer Überzeugung gar nicht erst gefragt werden dürfen. Ludin, deren Verhalten trotz alledem von Schulbehörde und Gerichten aller Instanzen unbeanstandet blieb, hat ausschließlich deshalb Schiffbruch erlitten, weil sie ohne islamisches Kopftuch nicht unterrichten will. Nur dieser „Sturheit“ wegen hat man ihr die beamtenrechtliche Eignung abgesprochen, nicht deshalb, weil der von ihr seit langem erteilte Unterricht eine neutrale Darstellung weltanschaulicher Fragen als gefährdet hätte erscheinen lassen können.

Dreh- und Angelpunkt des Rechtsfalls ist also die ideologische Bedeutung des auffälligen islamischen Kopftuches. Sie ist auch Grundlage der Empörung vieler – und auch nach Meinung hoher Gerichte ist die Vorstellung, mit dem Kopftuch bekenne sich eine Lehrerin zum politischen Islamismus, der mit allen Mitteln bis zur Gewaltanwendung die Macht übernehmen wolle, oder signalisiere die Unterwerfung der Frau, was dem klaren Verfassungsgebot der Gleichbehandlung der Geschlechter zuwider laufe. Gekrönt werden solche meist polemischen Angriffe gern mit dem Hinweis darauf, in muslimischen Ländern dürfe es ja auch niemand wagen, Kreuzsymbole zu zeigen, und christliche Goteschäuser seien dort unvorstellbar. Letzterer Einwand richtet sich aber selbst, denn er läuft darauf hinaus, unsere eigenen zentralen Rechtsgrundsätze zu Lasten bestimmter Minderheiten mißachten zu wollen. Die andere Argumentation weigert sich, zur Kenntnis zu nehmen, daß junge muslimische Frauen in Deutschland Kopftücher aus ganz unterschiedlichen Gründen tragen, etwa aus religiösen Gründen (über deren Berechtigung kein

der in Deutschland im Kopftuch etwas Positives und keineswegs in Bezug auf das Grundgesetz Problematisches sieht, bestehen viele Anhänger der deutschen Mehrheitskultur insbesondere auf ihrem islamistischen Verständnis des Kopftuchs. Zwangsläufig beharren viele Kopftuchträgerinnen wegen dieser als ungerecht empfundenen Vorwürfe um so mehr auf diesem Kleidungsstück. Das Erlebnis der Diskriminierung und des Anpassungsdrucks steigert den Wert des Kopftuchs als Symbol des Widerstands. Daher war es auch nicht sehr verständlich, wenn selbst die drei unterlegenen Richter des Bundesverfassungsgerichts Fereshta Ludin vorwarfen, „kompromißlos“ und „rigide“ zu sein. Vielmehr ist es unter den genannten Voraussetzungen eher vorbildhaft, wenn eine Lehrerin beweist, daß man für seine gerechte Überzeugung einsteht, Zivilcourage zeigen und damit erfolgreich (hätte sein können) sein kann.

Dem Kopftuch werden, wie dargelegt, seitens der Trägerinnen und des Publikums einerseits positive, andererseits negative und nicht nur religiöse Bedeutungen zugeordnet. (Angemerkt sei dazu, daß etwa in der Türkei und in Frankreich das islamische Kopftuch viel häufiger mit politischem Islamismus verbunden wird als hierzulande.) Die Mehrdeutigkeit des Kopftuchs spricht gegen jeden rechtlichen Automatismus. Persönlich ungeeignet war daher bisher eine Lehrerin nie allein wegen ihrer Weigerung, auf das Kopftuch zu verzichten, sondern nur bei einer negativen Würdigung der Gesamtpersönlichkeit: [ob mit oder ohne Kopftuch]. Dem hat das Bundesverfassungsgericht mit folgender Auffassung Rechnung getragen: Der jeweils zuständige Landesgesetzgeber kann um die religiös-weltanschauliche Neutralität zu sichern, das Kopftuch wegen seiner ideologischen Zwiespältigkeit generell untersagen, wenn er das für rechtspolitisch vernünftig hält.



Foto: Rothe

weitaus geringerem religiösen Gehalt. Ein generelles Kopftuchverbot hat daher die schlechthin zwingende Konsequenz, daß jegliche religiöse Kleidung und religiöse Kleidungsbestandteile wie Ordensgewand, Kreuze und jüdische Kippa erst recht untersagt sind, so wie ja schon bisher auch kleine Abzeichen politischer Parteien tabu waren. Ein Antikopftuchgesetz wie das in Baden-Württemberg bestehende, das gleichzeitig das christliche Kreuz unbehelligt läßt, ist daher rechtsbrüchig, weil es in krassem Gegensatz zu der jetzt von Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht eindringlich geforderten Neutralität, das heißt Unparteilichkeit, steht. Offensichtlich unehrlich ist zudem die Behauptung, das Kreuz habe, weil allzu üblich, keinen religiösen Gehalt mehr. Denn sonst würde ja nicht so heftig um den Erhalt des Kreuzsymbols gekämpft werden, wie es 2003 der Prozeß um ein Sitzungskreuz in Hessen wieder deutlich zeigte. Er ging bisher in zwei Instanzen zu Gunsten einer Kreisrätin aus.

Zwei Punkte können beim Kopftuchproblem besonders irritieren: Zum einen, daß es das Neutralitätsgebot offenbar sowohl erlauben soll, das Kopftuch unter bestimmten Voraussetzungen zu tolerieren, als auch, es generell zu untersagen. Zum anderen und noch mehr, daß nach Art. 135 bayerischer Landesverfassung die Volksschulen „Christliche Gemeinschaftsschulen“ sind, in denen die Schüler „nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen“ werden. Demnach würde das Neutralitätsgebot in der Volksschule gar nicht gelten. Diese Ansicht konnte sich in Bayern aber nur deshalb durchsetzen, weil die bayerische Landesregierung und Schulverwaltung die Öffentlichkeit und Lehrerschaft jahrzehntelang systematisch falsch informiert hat. Die klar gegen die Religionsfreiheit verstoßenden Konfessionsschulen

sungswidrig erklärt. Das Gericht fand damals leider nicht den Mut, den Art. 135 der bayerischen Verfassung für formell nichtig zu erklären, sondern erklärte den eindeutig auf Mission zielenden Text bei grundgesetzkonformer „Auslegung“ für noch haltbar. Er sei so anzuwenden, daß er missionierende Beeinflussung untersagt, das Christentum daher nur als Kulturgut pluralistisch vermittelt werden dürfe. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürften nicht benachteiligt werden. So blieb zwar formal der Text des Art. 135 bis heute unverändert erhalten, inhaltlich aber war und ist es allen Staatsorganen verboten, die Landesverfassung insoweit nach ihrem normalen Textsinn anzuwenden. Diesen Widerspruch nutzen Staat und Schulverwaltung seit Ende 1975 konsequent dazu, in den bayerischen Volksschulen die großen christlichen Konfessionen auf allen Ebenen massiv zu privilegieren. Der Bruch des Grundgesetzes wurde gewissermaßen zum Erziehungsmittel. Eine Information der Öffentlichkeit und Lehrerschaft unterblieb, und alle Versuche, Öffentlichkeit herzustellen, scheiterten. Folge des Rechtsbruchs und Informationsmangels ist ein weitgehendes Unverständnis für Belange der Neutralität in Eltern- und Lehrerschaft. Selbst die klare Anordnung des Grundgesetzes, daß Bundesrecht stets Vorrang vor Landesrecht hat, auch vor Landesverfassungsrecht, scheint weithin unbekannt. Nur so sind auch die Erregungen in Sachen Schulkreuz und Kopftuch verständlich.

Erkennt man die weltanschauliche Neutralität, die sich aus einer Mehrzahl von Vorschriften des Grundgesetzes klar ergibt, als bundesrechtliches Gebot an, so ist Folgendes zu beachten: Neutral verhalten kann sich der Staat durch Distanzierung, indem er religiöse Sachverhalte einfach ausklammert. Er kann aber auch Religion und Weltanschauung berücksichtigen, wenn er dabei den Gleichheitsgrundsatz beachtet. Diese offene Neutralität ist bisher im deutschen Schulwesen allgemein anerkannt. Ihr würde entsprechen, daß eine verfassungstreue Lehrerin bei weltanschaulich ordnungsgemäßem Unterricht ihr Kopftuch als Zeichen ihrer – zu erläuternden – persönlichen Identität und Glaubwürdigkeit behalten darf. Dann müßte auch das unaufdringliche Schmuckkreuz christlicher Lehrerinnen zulässig sein. Sollte aber unsere angeblich so tolerante Gesellschaft durch Kopftücher einiger weniger islamischer Lehrerinnen trotz ihrer wesentlich auch deutschen Sozialisation überfordert sein, so darf der Staat durch Gesetz allen Lehrern in neutraler Distanzierung konsequent verbieten, auf dem Schulgelände irgendwelche religiösen Symbole, einschließlich des tendenziell religiösen Kopftuchs und Schmuckkreuzes, zu tragen. Billiger wird der Rechtsfriede auf Dauer nicht zu haben sein.

Die religiös-weltanschauliche Neutralität ist eine große, historisch teuer erkauften Errungenschaft. Ohne sie kann eine pluralistische Gesellschaft nicht richtig funktionieren. Man kann nur hoffen, daß sich diese Einsicht allmählich durchsetzt.

Jürgen Gottschling



„Und was ist, wenn das Kopftuch unter einer Perücke versteckt ist?“

Staatsorgan zu urteilen hat), als Bekenntnis zur eigenen Identität als Angehöriger der islamischen Kultur, als Reaktion auf negative Erfahrungen mit der Mehrheitskultur, als Schutz vor männlicher Zudringlichkeit, aus Gründen der Selbstachtung. Das islamische Kopftuch wird sogar als Protest gegen das kleinere traditionelle türkische Kopftuch der Mütter getragen. Während wohl die Mehrzahl islamischer Studieren-

Er muß dann aber alle religiösen Richtungen gleich behandeln. Das ist der zweite Knackpunkt der Entscheidung. Denn wenn schon das mehrdeutige Symbol Kopftuch wegen seiner ideologischen Mißverständlichkeit generell untersagt wird, muß das erst recht für das völlig eindeutige zentrale christliche Symbol gelten. Demgegenüber ist das islamische Kopftuch, als religiöses Symbol verstanden, nur von

Goldschmiedetradition in der 4. Generation
SCHMUCK & DESIGN
RENATE EXNER

Hauptstraße 110 · 69117 Heidelberg
 Telefon 06221/20731 · Telefax 06221/20711

CLASSIC TIMES
 Konzessionär neuer klassischer Uhren

Alexander Bienert
 Marktplatz 2, 69117 Heidelberg
 Fon: 06221-166677 Fax: 06221-167733
 mobil: 0171-5336191
 mail: classictimes@t-online.de

www.classictimes.de

absinth

absinthemonde
 - absinth & accessoires -
 ! größte auswahl der welt !
 galerie <grüner engel>
 untere str. 14
 69117 heidelberg
 ! täglich geöffnet !
 tel. 06221 - 33.77.00
 www.absinthemonde.de

Water Rhein
 Die Heidelberger Studentenkneipe

täglich bis 2 Uhr:
Spaghetissimo!
 Portion Spaghetti Bolognese
 oder mit Tomatensosse
€ 1,70

Longdrinks (4cl)
 Gin Tonic
 Wodka Lemon
 Havana € 3,-

Öffnungszeiten täglich 20.00-3.00 Uhr
 Untere Neckarstr. 20 · An der Stadthalle
 69117 Heidelberg · Tel. 06221/21371

täglich bis 3 Uhr!

BECK'S
 Spitzer-Pilsener von Weiz

Dom
 KOLSCH

**DIE CD ZUM KONZERT !
 NOTEN, INSTRUMENTE
 KOMPETENTE TIPS ...**

HOCHSTEIN. ALLES MUSIK !

Bergheimer Str. 9-11, Heidelberg, Tel. 06221/91060